

Anzeiger,

Inseraten, Beilagen und Anzeigen

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter und Stadtrathe zu

Niesau und Strehla.

N^o 19.

Freitag, den 14. Mai

1858.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die deutschen Wohlthätigkeitsvereine in Constantinopel betreffend.

Nach dem Ministerium des Innern zugegangenen offiziellen Mittheilungen bestehen in Constantinopel unter den Namen „Evangelisch-Deutscher Wohlthätigkeitsverein“ und „Deutscher Wohlthätigkeitsverein“ zwei, von dort lebenden Deutschen gebildete Gesellschaften, deren nächster Zweck dahin geht, unbemittelten deutschen Landleuten, ohne Unterschied der Confession, in Krankheitsfällen die ihnen, in den türkischen und übrigen Spitälern der Stadt Constantinopel verlagte Cur und Verpflegung, nach Befinden unentgeltlich, in ihren Hospitälern zu Theil werden zu lassen. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaften hat sich bisher als eine sehr segensreiche erwiesen, und viele Deutsche, darunter auch Sachsen und insbesondere sächsische Handwerksgehülften, welche auf der Reise in Constantinopel erkrankten, haben bereits auf diese Weise, fern von der Heimath, in den Anstalten dieser beiden Vereine Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Hilfe gefunden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahl der in Constantinopel sich aufhaltenden und Hilfe suchenden Deutschen langen indes die eigenen, in freiwilligen Beiträgen bestehenden, Mittel jener Vereine nicht aus, um den sich gestellten wohlthätigen Zwecken nach dem Bedürfnisse zu genügen. Dieselben haben sich daher genöthigt gesehen, die deutsche Nation zur Unterstützung anzurufen und die Regierungen der Staaten Deutschlands mit dem Gesuche um Gestattung von Sammlungen anzugehen.

Wie nun diesem Antrage bereits von mehreren Regierungen entsprochen worden ist, so findet sich das Ministerium des Innern bewogen, die an edle Menschenfreunde im deutschen Vaterlande und insbesondere auch in Sachsen, gerichtete Bitte der gedachten Vereine um Theilnahme und Unterstützung hierdurch zur öffentlich Kenntniss zu bringen und zur wohlwollenden Berücksichtigung, insbesondere auch durch Veranstaltung von Sammlungen in engeren Kreisen, denen einzelne Ortsbehörden oder Privatpersonen sich zu unterziehen vielleicht geneigt sein dürften, angelegentlich zu empfehlen. Die den deutschen Wohlthätigkeitsvereinen in Constantinopel zugehenden Geldbeträge können bei den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, welche hiermit Anweisung erhalten, sich der Annahme dieser milden Gaben und deren Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zu unterziehen, eingezahlt oder eingeliefert werden und sollen, wenn und soweit der Geber nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, beiden Vereinen nach gleichen Theilen zufließen. Ueber das Ergebnis der Sammlung wird seiner Zeit besondere öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Dresden, den 12. April 1858.

Ministerium des Innern.

Febr. v. Beld.

Lebmann, S.

Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige für den Amtsbezirk Strehla

der Herr Rittergutsbesitzer von Seydl auf Kreinitz,

und

der Herr Oberförster von Götz auf dem Raudnitz,

zu Friedensrichtern ernannt, auch dieselben von mir dazu in Pflicht genommen worden sind, so wird solches in Gemäßheit §. 12 der zu dem Gesetze vom 11. August 1855 gegebenen Ausführung-Verordnung vom 24. Juli 1857 hiermit zur Nachricht zur öffentlich Kenntniss gebracht.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 4. Mai 1858.

Carl v. Beld.

Bekanntmachung.

Diejenigen Communen oder Privaten, welche für das laufende Jahr militärische Flurschup-Commandos wünschen, haben ihre diesfalligen Gesuche zunächst spätestens bis zum ersten Juni d. J. anher einzureichen, indem solche künftig zusammen der Königl. Kreis-Direction zu Leipzig vorzutragen sind.

Bei später eingehenden Gesuchen dieser Art haben Bittsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anträge entweder gar nicht oder nur später, als es gewünscht wird Berücksichtigung finden.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 6. Mai 1858.

Carl v. Beld.